

**Artikelsatzung zur Einführung des Euro zum 01.01.2002
– Euroeinführungssatzung –**

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: 2002)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Abwassersatzung
Artikel 2	Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung
Artikel 3	Fäkalschlammsatzung
Artikel 4	Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung
Artikel 5	Baugestaltungssatzung
Artikel 6	Gebührensatzung zu der Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen
Artikel 7	Entschädigungssatzung
Artikel 8	Hauptsatzung
Artikel 9	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Artikel 10	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
Artikel 11	Gebührensatzung zu den Benutzungsordnungen für die städtischen Grillanlagen
Artikel 12	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten
Artikel 13	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kinderhortes
Artikel 14	Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel
Artikel 15	Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Artikel 16	Gebührenordnung für die Benutzung der Marktanlagen (Marktgebührenordnung)
Artikel 17	Satzung über die Straßenreinigung
Artikel 18	Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen
Artikel 19	Satzung über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und der öffentlichen Kinderspielplätze
Artikel 20	Satzung über die Benutzung der städtischen Feldwege (Feldwegeordnung)
Artikel 21	Gefahrenabwehrverordnung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschilder
Artikel 22	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek
Artikel 23	Eigenbetriebssatzung der Wirtschaftlichen Betriebe (Campingplatz – Schwimmbad)
Artikel 24	Satzung des Eigenbetriebes "Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel"
Artikel 25	Zuschussrichtlinien für stilgerechte Fassaden- und Dachrenovierungen
Artikel 26	Preisliste für das Schwimmbad

Artikel 27 Preisliste für den Campingplatz Bärensee
Artikel 28 Inkrafttreten

In Kraft getreten am 01.01.2002

Artikel 1
Änderung der Abwassersatzung
in der Fassung vom 19.09.1989

1. § 17 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,60 EURO bis 5.112,90 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 2
Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung
in der Fassung vom 02.11.1999

1. Teil I, § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 - (3) Der Beitragssatz für die Neubaugebiete
 1. "Galgengarten" und "Im Bücherfeld"
 2. "Im neuen Feld"
 3. "Am Bruchköbeler Weg"beträgt 7,18 EURO je qm Grundstücksfläche und 7,20 EURO je Geschossfläche.
2. Teil II, § 8 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:
 - (8) Die Gebühr je so errechneten Kubikmeters Abwasser beträgt 2,60 EUO.
3. Teil II, § 13 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 - (3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner ab 01. Januar 1986
10,20 EURO
im Jahr.
4. Teil II, § 13 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
 - (4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,50 EURO pro Jahr.

Artikel 3
Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung
– Fäkalschlammsatzung – vom 30.09.1986

1. § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,60 EURO bis 511,30 EURO geahndet werden.

Artikel 4
Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung vom 30.09.1986

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
(3) Die Gebühr beträgt 15,30 EURO je angefangenen cbm Fäkalschlamm

Artikel 5
Baugestaltungssatzung vom 11.11.1986

1. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 82 Abs. 3 der Hess. Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 51.129,20 EURO geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist gem. § 82 Abs. 5 der Hess. Bauordnung die Untere Bauaufsichtsbehörde, hier der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises.

Artikel 6
Gebührensatzung zu der Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen vom 04.02.1997

Die §§ 1 bis 4 erhalten folgenden Wortlaut:

Objekt / pro Tag	§ 1 Benutzungsgebühren Ortsansässige Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
<i>Bruckköbel Bürgerhaus</i>		
ganzer Saal (incl. Bühne)	255,70 EURO	332,30 EURO
Bühnenteil (incl. Bühne)	153,40 EURO	230,10 EURO
Mittelteil	51,10 EURO	76,70 EURO
Hochzeitssaal	51,10 EURO	76,70 EURO
Foyer	51,10 EURO	102,30 EURO
Bauernstube 1	10,20 EURO	51,10 EURO
Bauernstube 2	10,20 EURO	51,10 EURO
 <i>Roßdorf Mehrzweckhalle</i>		
ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00 EURO	255,70 EURO
halber Saal	102,30 EURO	153,40 EURO
Küche	76,70 EURO	102,30 EURO
Kollegraum 1	51,10 EURO	76,70 EURO
Kollegraum 2	51,10 EURO	76,70 EURO
Bei Anmietung des ganzen Saales einschließlich der Küche entstehen für die weiteren Räume keine zusätzlichen Kosten		
 <i>Niederissigheim Mehrzweckhalle</i>		
ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00 EURO	255,70 EURO
halber Saal	102,30 EURO	153,40 EURO
Küche	76,70 EURO	102,30 EURO
Kollegraum	51,10 EURO	76,70 EURO
Gaststättenraum	51,10 EURO	76,70 EURO
Sektbar	51,10 EURO	76,70 EURO

Bei Anmietung des ganzen Saales einschließlich der Küche entstehen für die weiteren Räume keine zusätzlichen Kosten

Oberissigheim Bürgerhaus

ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00 EURO	255,70 EURO
halber Saal	102,30 EURO	153,40 EURO
Küche	76,70 EURO	102,30 EURO
Kollegraum	51,10 EURO	76,70 EURO
Gaststättenraum	51,10 EURO	76,70 EURO
Sektbar	51,10 EURO	76,70 EURO

Bei Anmietung des ganzen Saales einschließlich der Küche entstehen für die weiteren Räume keine zusätzlichen Kosten

Butterstadt Dorfgemeinschaftshaus

ganzer Saal (incl. Bühne)	25,60 EURO	102,30 EURO
Küche	15,30 EURO	51,10 EURO

In den Gebühren sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom-, und Heizkosten
- Gebühren für die Bereitstellung des Inventars
- Gebühren für die Endreinigung (siehe auch § 3)
- Gebühren für die Mikrofonanlage
- Gebühren für Putz- und Reinigungsmittel
- Gebühren für die Musik- und Lichtenanlage

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % der jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr ist das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigungszeiten.

Für folgende Einrichtungsgegenstände werden generell Benutzungsgebühren erhoben:

Gegenstand / pro Tag	ortsansässige Veranstalter	auswärtige Veranstalter
Klavier / Flügel	25,60 EURO	51,10 EURO
Rundtisch / Stück	2,60 EURO	2,60 EURO
Tischdecke / Stück	1,00 EURO	1,00 EURO
Bühnenteile	7,70 EURO	15,30 EURO
Leinwand	7,70 EURO	15,30 EURO
Plakatständer	5,10 EURO	7,70 EURO

	ortsansässige Veranstalter	auswärtige Veranstalter
Für die Auf- und Abbauten von Ausstellungen werden pro Tag für die ersten 3 Tage	51,10 EURO	76,70 EURO
berechnet. Für jeden weiteren Tag	76,70 EURO	102,30 EURO

Die Reinigung der Tischdecke wird vom jeweiligen Hausmeister/in veranlasst und dem Veranstalter anschließend in Rechnung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung wird dem Veranstalter ein Pauschalbetrag von 51,10 EURO pro Tischdecke berechnet. Der Veranstalter ist für die Bestückung der Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser mit Tischen und Stühlen selbst verantwortlich (siehe Benutzungsordnung § 4.10).

Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgenommen sind. (z. B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.) so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 23,00 EURO/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Die gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall wird folgende Gebühr festgesetzt:

je Person / Tag	ortsansässige Veranstalter	auswärtige Veranstalter
	38,40 EURO	76,70 EURO

§ 3

Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen sind nach jeder Veranstaltung besenrein zu übergeben. Dazu gehört im Falle der Selbstbewirtschaftung auch die Reinigung der Thekenanlage (siehe Benutzungsordnung § 5). Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muss der Saal darüber hinaus vom Veranstalter desinfiziert werden (siehe Benutzungsordnung § 4.9). Ferner muss vom jeweiligen Antragsteller die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm – ohne dass es einer Mahnung bedarf – der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 23,00 EURO zuzüglich eines Zuschlages von 15,30 EURO pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

§ 4

Benutzungsgebührenerhebung

Die Benutzungsgebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungskostengesetz. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die nach dieser Gebührensatzung angeforderten Benutzungsgebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Aufrechnungen gegen Benutzungsgebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zulässig. Zu allen Benutzungsgebühren und Preisen wird die jeweils gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Rechnungsstellung für die benutzten Räume durch den Magistrat. In Einzelfällen ist die Verwaltung berechtigt, bis zu 50 % der Gebühren im Voraus und/oder eine Kautions bis zur Höhe von 511,30 EURO zu verlangen. Kautionen sind vor Aushändigung der Benutzungserlaubnis bei der Stadtkasse einzuzahlen.

Bei folgenden Veranstaltungen entscheidet der Magistrat der Stadt Bruchköbel über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO:

- bei politischen Veranstaltungen der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel vertretenen Parteien. Politische Veranstaltungen im Sinne dieser Gebührensatzung sind nur solche, die nicht überwiegend geselligen Charakter haben,
- bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, die im Rahmen des Satzungszwecks durchgeführt werden,
- bei Veranstaltungen des Kulturring Bruchköbel e. V., die sich ausschließlich auf das Bürgerhaus Bruchköbel beziehen und
- bei Veranstaltungen von Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen (Jagdgenossenschaft, Bauernverbände usw.) im Rahmen ihres Aufgabenzweckes.

Artikel 7

Änderung der Entschädigungssatzung vom 30.05.1995

1. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut
 - (2) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 7,70 EURO pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 - (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

3. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:
 - (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Kommission oder Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

Stadtverordnete	15,30 EURO
ehrenamtliche Magistratsmitglieder	15,30 EURO
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen oder Sachverständige	15,30 EURO
sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	15,30 EURO
Schriftführer	15,30 EURO

 - (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich eine monatliche Pauschale wie folgt erhalten:

Stadtverordnetenvorsteher	76,70 EURO
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, nur im Falle der Vertretung	76,70 EURO
ehrenamtliche Magistratsmitglieder	76,70 EURO
Fraktionsvorsitzende	51,10 EURO

4. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
 - (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von bis zu 40,90 EURO.

5. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 - (2) Daneben wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 306,80 EURO per anno gewährt. Der Anwesenheitsnachweis ist durch die jeweilige Fraktion schriftlich zu führen. Die Zahlung erfolgt halbjährlich rückwirkend.

6. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 - (3) Für Fortbildungsveranstaltungen wird den Fraktionen pro Mitglied und Jahr 51,10 EURO gezahlt. Die Mittel sind zweckgebunden. Ein Verwendungsnachweis ist zu führen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

Artikel 8
Änderung der Hauptsatzung vom 18.05.1993

1. § 3 Abs. 3, Buchst. d – f, erhalten folgenden Wortlaut:
 - d) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfalle,
 - e) Erwerb, Tausch, Veräußerung von Grundstücken (mit Ausnahme von Bauplätzen) und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfalle,
 - f) Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfalle

Artikel 9
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.12.1998

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
 - (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	30,60 EURO
für den zweiten Hund	55,20 EURO
für den dritten und jeden weiteren Hund	73,56 EURO

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 - (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für den ersten gefährlichen Hund

jährlich	306,72 EURO
für jeden weiteren gefährlichen Hund	613,56 EURO

Artikel 10
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
vom 10.12.1991 in der Fassung vom 12.11.1996

1. § 4 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):		
1.	für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten in Spielhallen je Kalendermonat und Gerät	61,40 EURO 127,80 EURO
2.	für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten in Spielhallen je Kalendermonat und Gerät	20,50 EURO 46,00 EURO
b) zu § 2 b)		
	je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	25,60 EURO

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

Artikel 11

Änderung der Gebührensatzung zu den Benutzungsordnungen für die städtischen Grillanlagen vom 24.10.1996

1.	§ 2 erhält folgenden Wortlaut:		
	Es werden je Veranstaltung erhoben für die Benutzung		
		von Einheimischen	von Auswärtigen
	der Grillanlage "Dicke Eiche"	15,30 EURO	23,00 EURO
	der Grillanlage "Am Fischteich/Wingerte"	10,20 EURO	15,30 EURO
	des Stromanschlusses an der Grillanlage "Dicke Eiche"	7,70 EURO	7,70 EURO

Artikel 12

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 17.12.1996

1.	§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:		
(1)	Die Betreuungsgebühr in den städtischen Kindergärten beträgt monatlich je Kind für		
	die ganztägige Betreuung		97,20 EURO
	die halbtägige Betreuung (vormittags)		71,60 EURO
	die halbtägige Betreuung (nachmittags)		53,70 EURO
2.	§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:		
(1)	Für Kinder, die den Frühdienst in Anspruch nehmen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von		
	zu zahlen.		5,10 EURO
	Für Kinder, die eine Mittagsbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für eine Betreuungszeit		
	von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr		5,10 EURO
	von 12:00 Uhr bis längstens 13:30 Uhr		10,20 EURO

Artikel 13

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kinderhortes vom 17.12.1996

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
- (1) Die Betreuungsgebühr im Kinderhort beträgt monatlich
für das erste Kind einer Familie 107,40 EURO
für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig
einen Kinderhort besucht 80,50 EURO

Artikel 14

Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel vom 29.06.1999

1. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis über gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel

1	Personalgebühr			Betrag EURO/Std.
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze, je Einsatzkraft			20,50
1.2	Beim Brandsicherheitsdienst, je Einsatzkraft			6,10
1.3	Bei Theater oder ähnlichen Veranstaltungen bis zu 4 Stunden pauschal je Einsatzkraft			10,20
	je angefangene weitere Stunde je Einsatzkraft			2,60
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den Einsatzkräften verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung einmalig pro Einsatzkraft zu erstatten			2,60
2	Fahrzeuggebühren je Stunde	Betrag EURO/Std.	Betrag EURO/km	
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	27,60	0,90	
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,50	0,90	
2.3	Personenwagen Pkw	24,50	0,90	
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	56,20	0,90	
	Löschgruppenfahrzeuge			
2.5	LF 8	86,90	0,90	
2.6	LF 8/6	102,30	0,90	
2.7	LF 16	117,60	1,20	
2.8	LF 16/12	132,90	1,20	
	Tanklöschfahrzeuge			
2.9	TLF 8/18	76,70	0,90	
2.10	TLF16/24 (25)	102,30	1,20	
	Gerätewagen			
2.11	Gerätewagen GW	102,30	0,90	
2.12	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,60	0,90	
3	Gebühr für Anhänger und Geräte			Betrag/ EURO
3.1	Anhänger			
3.1.1	Mehrzweckanhänger MZA 1			25,60

01.80

3.1.2	Schlauchanhänger		35,80
3.2	Geräte	Grundkosten EURO/Std.	jede weitere EURO/Std.
3.2.1	Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,70
3.2.2	Tragkraftspritze TS 16(6)	20,50	10,20
3.2.3	Motorkettensäge	10,20	5,10
3.2.4	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,80	6,10
3.2.5	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,50	10,20
3.2.6	Stromerzeuger 8,0 KVA	35,80	17,90
3.2.7	Elektrohammer	10,20	5,10
3.2.8	Mehrzweckzug	15,30	7,70
3.2.9	Be- und Entlüftungsgerät	51,10	25,60
3.2.10	Öl-Wasser-Sauger	10,20	5,10
3.2.11	Trennschleifer	1,20	5,10
3.2.12	Brennschneidgerät	15,30	7,70
3.2.13	Handscheinwerfer	5,10	2,60
3.2.14	Auffangbehälter bis 5.000 Liter	17,90	8,70
3.3	Pumpen		
3.3.1	Grobsaug- oder Lenzpumpe	23,00	11,30
3.3.2	Öl- und Ölabsaugpumpe (einschließlich Stromerzeuger)	51,10	25,60
3.3.3	Ex-Schutztauchpumpe EX-TP	51,10	25,60
3.3.4	Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,10	25,60
3.3.5	Ex-Flüssigkeitssauger	25,60	12,80
3.3.6	Mastpumpe	51,10	25,60
3.3.7	Wasserstrahlpumpe	10,20	5,10
4	Bereitstellung von Löschgeräten (z. B. bei Veranstaltungen oder im Rahmen eines angeordneten Brandsicherheitsdienstes)	je Tag	Betrag EURO
4.1	Feuerlöscher	je Tag	7,70
4.2	Kübelspritze	je Tag	5,10
4.3	Löschdecke	je Tag	5,10
5	Sonstige Geräte Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
6	Reinigung, Desinfektion, Füllen, Prüfen Die Kosten für Reinigung, Desinfektion, Füllen, Prüfen in Einsatz gebrachter Geräte und Ausrüstungsgegenstände (z. B. Atemschutzmasken, Atemschutzgeräte, Feuerlöscher, Schutzkleidung) werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffung und Leihgebühren für Austauschgeräte werden zum Tagespreis berechnet.		
7	Gebühren für besondere Leistungen Für Einsätze wie z. B. Entfernen von Insekten, Tierrettung, Fällen/Beseitigen umsturzgefährdeter Bäume, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet.		
8	Alarmierung		

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:
Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

- 9 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**
Der Verbrauch von Ölbinde-, und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.
- 10 Entsorgung**
Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- 11 Auslagen**
Einsatzbedingte Auslagen sind auf Nachweis zu erstatten und mit der Gebühr zu entrichten.

Artikel 15

Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 30.05.1995

	EURO
Zone I, Bruchköbel	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	4.478,90
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	14.929,70
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	53.747,00
Zone II, Niederissigheim	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	4.432,90
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	14.776,30
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	53.194,80
Zone III, Roßdorf	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	4.386,90
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	14.623,00
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	52.642,60
Zone IV, Oberissigheim	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	4.110,80
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	13.702,60
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	49.329,40
Zone V, Butterstadt	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	3.650,60
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	12.168,80
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	43.807,50

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Marktanlagen
(Marktgebührenordnung) vom 08.05.1984 in der Fassung vom 11.09.1984

1. Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührentarif
der Stadt Bruchköbel zur Marktordnung vom**

Für die Inanspruchnahme der Anlagen des Wochenmarktes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | | |
|----|---|-------|------|------|
| 1. | Plätze zum Verkauf von Eiern, Butter, Käse, Fleisch, Fleischwaren und geschlachtetem Geflügel | je qm | EURO | 0,50 |
| 2. | Plätze zum Verkauf von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Blumen, Kränzen usw. | je qm | EURO | 0,30 |
| 3. | Gebühren für den Verkauf von Waren, die dem sofortigen Verzehr dienen (Imbissstände) | je qm | EURO | 0,30 |
| 4. | Gebühr für Waren anderer Art, die besonders zugelassen sind | je qm | EURO | 0,30 |

Die Gebühr gilt jeweils für die Dauer der gesamten Veranstaltung.

II

In den Gebühren für die Wochenmarktveranstaltung ist die Mehrwertsteuer in der vom Mehrwertsteuergesetz festgesetzten Höhe enthalten.

Artikel 17

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 15.06.1982
in der Fassung vom 06.03.1990

1. § 11 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit einer Geldbuße in Höhe von 2,60 EURO bis 511,30 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist der Magistrat.

Artikel 18

Änderung der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen
vom 04.12.1984 in der Fassung vom 14.11.1989

1. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
- (2) Pro qm der zugewiesenen Nutzfläche werden Kosten wie folgt festgesetzt:
- | | | | |
|----|----------------|---------|----------------|
| a) | Einzelpersonen | EURO/qm | 0,60 monatlich |
| b) | Familien | EURO/qm | 1,00 monatlich |

Artikel 19

Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und der öffentlichen Kinderspielflächen vom 16.02.1982

1. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 11 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 2,60 EURO bis 511,30 EURO geahndet. Für das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481; III 454-1) in der Fassung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), Änderungsgesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2981) Anwendung.

Artikel 20

Änderung der Satzung über die Benutzung der Feldwege
(Feldwegeordnung) vom 29.06.1976

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 - (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432), finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 2,60 EURO bis 511,30 EURO geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Magistrat. (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1, Nr. 1 OWiG).

Artikel 21

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschilder vom 31.01.1995

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,60 EURO und höchstens 5.112,90 EURO und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von höchstens 2.556,50 EURO geahndet werden.

Artikel 22

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek vom 10.12.1991 in der Fassung vom 02.11.1999

1. Die Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Bruchköbel wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Stadtbibliothek Bruchköbel**

		EURO
1.	jährliche Benutzungsgebühr für Einwohnerinnen / Einwohner anderer Gemeinden	25,60
2.	Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises	
	- für Erwachsene	5,10
	- für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	2,60

3.	Vormerkung ausgeliehener Medien: Portokosten	gemäß den jeweils gültigen Preisen der Deutsch Post AG	
4.	Überziehungsgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro angefangene Woche und Medium		
	- 1. + 2. Mahnung		1,00
	- 3. Mahnung		2,60
5.	Portokosten für Mahnbriefe	gemäß den jeweils gültigen Preisen der Deutsch Post AG	
6.	Rechnung für Medien nach erfolgloser 3. Mahnung		10,20
7.	Nutzung des Internet-Zugangs, je angefangene 15 Minuten		0,80
8.	Kostenersatz		
	- bei Beschädigung oder Verlust von Medien	Ersatz des Neuwertes	
	- bei Beschädigung oder Verlust von CD-Hüllen, Kassettenhüllen		2,60
9.	Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfächer		2,60
10.	Nutzung der Stadtbibliothek durch Dritte		
	Kostenbeitrag (Strom, Reinigung) pro Tag		12,80
11.	Bestellung im Deutschen Leihverkehr		1,50

Artikel 23

Änderung der Eigenbetriebssatzung der Wirtschaftlichen Betriebe (Campingplatz – Schwimmbad) vom 09.09.1997

1. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 - (2) Die Zuständigkeit der Betriebskommission, gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 10 des EigBGes beschränkt sich auf Forderungen und Zahlungsverpflichtungen, die im Einzelfall mehr als 1.000 EURO betragen
2. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

Stammkapital

 Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 810.000 EURO.

Artikel 24

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes "Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel" vom 16.12.1997

1. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

Stammkapital

 Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 26.000 EURO.
2. § 9 Abs. 3 Ziffern 4 und 10 erhalten folgenden Wortlaut:
 - (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind oder deren Wert im Einzelfall 1.000 EURO nicht übersteigt;
 10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 1.000 EURO im Einzelfall.
3. § 11 Abs. 2 Ziffern 7 und 14 erhalten folgenden Wortlaut:

- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 1.000 EURO übersteigt;
 14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 1.000 EURO im Einzelfall.

Artikel 25

Änderung der Zuschussrichtlinien für stilgerechte Fassaden- und Dachrenovierungen vom 25.061991

1. Ziffer 6 der Zuschussrichtlinien wird wie folgt neu gefasst:
6. Der Zuschuss beträgt für
- | | EURO/qm |
|--|---------------|
| 6.1. die stilgerechte Freilegung einer Fachwerkfassade | 20,50 |
| 6.2. die stilgerechte Renovierung einer Steinfassade | 40,90 |
| 6.3. die stilgerechte Renovierung einer Putzfassade (Fenster und Türen werden übermessen) | 10,20 |
| 6.4. den Einbau von Holzfenstern und echten Sprossen | 61,40 |
| 6.5. die Erneuerung von Holzklappläden | 76,70 |
| 6.6. die Neueindeckung eines Daches in Verbindung mit der Freilegung bzw. stilgerechten Renovierung der Fassade bei Verwendung von | |
| Naturschiefer | 40,90 EURO/qm |
| neuer Dachflächen | |
| Biberschwänzen (Ton) | 20,50 EURO/qm |
| neuer Dachflächen | |
| Tonfalzziegel | 10,20 EURO/qm |
| neuer Dachflächen | |
| alle übrigen mit dem städtischen Bauamt abgestimmten Deckungsarten, welche der Ortssatzung der Stadt Bruchköbel entsprechen | 5,10 |
| neuer Dachflächen | |

Artikel 26

Änderung der Preisliste für das Schwimmbad Bruchköbel vom 25.04.1995

1. Die Preisliste für das Schwimmbad Bruchköbel wird wie folgt neu gefasst:
- Ab 01. Januar 2002 gelten die nachfolgenden Preise für das Schwimmbad Bruchköbel
- | | | |
|-----|---|-------|
| 1. | Einzelkarten | EURO |
| 1.1 | Erwachsene | 2,00 |
| 1.2 | Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte ab 50 %, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 1,30 |
| 1.3 | Kinder unter 6 Jahren | frei |
| 2. | Zehnerkarten | |
| 2.1 | Erwachsene | 17,90 |
| 2.2 | Kinder und Jugendliche etc., siehe Pos. 1.2 | 10,20 |
| 3 | Saisonkarten | |

		01.80
3.1	Erwachsene	51,10
3.2	Kinder und Jugendliche etc., siehe Pos. 1.2	30,70
3.3	Familienkarte	76,70
4.	Jahreskarten	
4.1	Erwachsene	122,70
4.2	Kinder und Jugendliche etc., siehe Pos. 1.2 sowie Rentnerinnen und Rentner und Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren	61,40
4.3	Familienkarte	127,80
5.	Wertkarte	
5.1	Wertkarten: Nominalwert (51,13 EURO)	40,90
6.	Gültigkeitsdauer	
6.1	Die gelösten Einzel- und Zehnerkarten berechtigen zum einmaligen, zeitlich unbegrenzten Besuch des Frei- und Hallenschwimmbades	
6.2	Die gelösten Dauerkarten berechtigen zum ständigen zeitlich unbegrenzten Besuch des Frei- und Hallenschwimmbades sowie des Strandbades Bärensee während der Öffnungszeiten des laufenden Kalenderjahres.	
7.	Nachfolgende Preise gelten für das Strandbad Bärensee	
7.1	Eintritt Erwachsene (ab 18 Jahren)	2,00
7.2	Kinder und Jugendliche etc., siehe Pos. 1.2	1,30
7.3	Kinder unter 6 Jahren	frei
7.4	Tischtennisbenutzung	frei
8.	Kleingolf	
8.1	Erwachsene	1,50
8.2	Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis zum vollenden 18. Lebensjahr	0,80
9.	Angeln	
9.1	Tageskarte	6,10
9.2	Jahreskarte	102,30

Die Jahreskarten werden bis 30.06. eines Kalenderjahres mit zeitanteiliger Berechnung ausgegeben

Ermäßigte Karten können nur in Anspruch genommen werden, wenn ein entsprechender Nachweis der Berechtigung geführt wurde z. B. durch Vorlage eines Ausweises mit Lichtbild.

Die Dauerkarten sind nicht übertragbar und können nach Beantragung mit Vorlag eines Lichtbildes erworben werden.

Sofern eine Einrichtung geschlossen bleibt, besteht kein Anspruch auf zeitanteilige Erstattungen.

Preisliste
für den Campingplatz Bärensee
ab 01. Januar 2002

1. Die Preisliste für den Campingplatz Bärensee wird wie folgt neu gefasst:

	EURO
1. Dauerpachtplätze (Jahresplätze)	
1.1. Dauerpacht je qm	3,58
1.2.1 Personen ab 18 Jahre, je	30,68
1.2.2 PKW	20,45
1.2.3 je Campingeinheit (Zelt, Wohnwagen, Mobilheim)	112,48
1.2.4 Besonderer PKW-Abstellplatz	40,90
1.2.5 je Wasser- und Kanalanschluss	76,69
1.2.6 Grundpreis Stromanschluss mit Messeinrichtung	30,68
1.2.7 Strom je kwh	0,23
Einwohner von Bruchköbel erhalten auf die Preise der Ziffern 1.1, 1.2.1 und 1.2.3 eine Ermäßigung von 25 v. H.	
2. Übernachtungen (jeweils pro Tag/Nacht, Abreise um 12:00 Uhr am Folgetag)	
2.1 Erwachsene	3,60
2.2 Kinder bis 15 Jahre	1,50
2.3 Wohnwagen, Zelt, Mobilheim	2,80
2.4 Reisemobil	5,60
2.5 Kraftfahrzeug	2,80
2.6.1 Strom vom 01.05. bis 31.08. pauschal	2,60
2.6.2 Strom vom 01.09. bis 30.04. je kwh	0,50
2.7 Hund	2,60
Bruchköbeler Bürger erhalten gegen Vorlage ihres Bundespersonalausweises auf die Preise der Ziffern 2.1 bis 2.4 einen Nachlass von 25 v. H.	
Tageseintritt	
Erwachsene	2,00
Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte ab 50 %, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger	1,30
Angelkarten	
Tageskarte	6,10
Jahreskarte	102,30
Sonstiges:	
Waschmaschine	3,10
Wäschetrockner	1,50
Minigolf Erwachsene ab 18 Jahren	1,50
Minigolf Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,80

Artikel 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen, Gebührentarife, Gebührenordnungen, Verordnungen und Richtlinien in ihrer bisherigen Fassung sowie die bisherigen Preise in den Preislisten der Wirtschaften Betriebe (Campingplatz / Schwimmbad) außer Kraft.